

Leistungskonzept für das Fach Philosophie

Sekundarstufe II

Leistungsanforderung und Leistungsbewertung

Die Grundsätze der Leistungsanforderung und Leistungsbewertung ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung (§§ 21-23). Für das Prozedere der Leistungsbewertung gelten §§ 13-14 der APO-GOST, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe mit Verwaltungsvorschriften und Rechtsgrundlagen. Dort sind die Grundsätze der Leistungsbewertung geregelt (§13), der Beurteilungsbereich „Klausuren“ bzw. „Sonstige Mitarbeit“ abgedeckt (§ 14 und 15) sowie die Notenstufen und Punkte (§ 16) und der Bereich „Besondere Lernleistungen“ (§17) erklärt. Zudem sind die Richtlinien und Lehrpläne für das Fach Philosophie in der gymnasialen Oberstufe einzusehen in: Richtlinien und Lehrpläne Sekundarstufe II, Gymnasium/Gesamtschule Philosophie, Schule in NRW Nr. 4716, herausgegeben vom Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW. Die umfassenden Angaben zum Zentralabitur sowie die Aufgabenarten und fachspezifischen Operatoren sind einzusehen auf www.standartsicherung.nrw.de.

Grundlage der Leistungsbewertung:

Die Leistungsbewertungen sind ein kontinuierlicher Prozess. Bewertet werden alle von den Schülern im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen. Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Anforderungen und Bewertungen der Leistungen müssen dem Schüler transparent sein, insofern sollen die Bewertungsmaßstäbe von der Lehrkraft offen gelegt werden.¹

Beurteilungsbereich I: Klausuren und Facharbeit²

Klausur: Formalia bzgl. der Klausuren (z.B. Anzahl und Dauer) sind der APO-GOST § 14 zu entnehmen. Umfassende Angaben zum Zentralabitur wobei die Aufgabenarten und fachspezifischen Operatoren sind einzusehen auf www.standartsicherung.de. Die Bewertung richtet sich nach den fachspezifischen (inhaltlichen, methodischen und sprachlichen Ebenen) Anforderungsbereichen I-III sowie deren Entwicklung und Progression im Laufe der Oberstufe.

¹ vgl. dazu: Richtlinien S.65ff

² gemäß § 14 APO-GOST sowie Richtlinie S.66ff

Facharbeit: ersetzt in der Jahrgangsstufe 12 nach Festlegung durch die Schule eine Klausur für einzelne Schüler und hat den Schwierigkeitsgrad einer Klausur. Sie dient nicht nur besonders dem wissenschaftspropädeutischen Arbeiten, sondern auch dem Überprüfen des selbstständigen, fachbezogenen (inhaltlichen und methodischen) Arbeitens. Die für die Klausuren geltende fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche ist sinngemäß auf die Facharbeit zu übertragen. Bei der Bewertung der Facharbeit sind nicht nur die Anforderungsbereiche sowie die angemessene Komplexität der Thematik zu beachten, sondern auch die Leistungen bzgl. der wissenschaftspropädeutischen Arbeit/ Studienvorbereitende Arbeitstechniken und Fähigkeiten (z.B. fachwissenschaftliche Literaturrecherche, korrekter Gebrauch und Nachweis der Sekundärliteratur etc.)³

Beurteilungsbereich II: „Sonstige Mitarbeit“⁴

Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit (gemäß APO-GOST § 14 Abs.3)

Die Formen der Sonstigen Mitarbeit richten sich nach den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht der gymnasialen Oberstufe, einzusehen in: Richtlinien und Lehrpläne Sekundarstufe II, Gymnasium/Gesamtschule Philosophie, Schule in NRW Nr. 4716, herausgegeben vom Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW.

Dem Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ kommt bei der Notenfindung annähernd der gleiche Stellenwert zu wie dem Beurteilungsbereich Klausuren und Facharbeit. Bei der Sonstigen Mitarbeit sind alle Leistungen zu werten, die ein Schüler in Zusammenhang mit dem Unterricht mit Ausnahme der Klausuren und Facharbeiten erbringt.

Anforderungen und Kriterien zur Beurteilung der Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ im Fach Philosophie:

Auch bzgl. der Sonstigen Mitarbeit sind die Anforderungsbereiche grundsätzlich in drei Bereiche strukturiert: Anforderungsbereich I: Begreifen; Anforderungsbereich II Erörtern, Anforderungsbereich III: Urteilen⁵

Beiträge zum Unterrichtsgespräch:

- umfassen laut Richtlinien Bearbeitung, Gliederung, Zusammenfassung und Auswertung von Texten, Teilnahme an textorientierter und problemorientierter Diskussion, Mitarbeit in Arbeitsgruppen, Übernahme der Diskussionsleitung, Anfertigung von Strukturskizzen etc., eigenständige mündliche Zusammenfassung von Unterrichtsergebnissen, Vorstellung eigenständiger methodischer Überlegungen, Reflexion

³ vgl. dazu Richtlinien S.67f sowie APO-GOST §14

⁴ gemäß §15 APO-GOST sowie Richtlinien S.69ff

⁵ vgl. dazu Richtlinien S. 75f

von Inhalten sowie Lern- und Arbeitsprozessen sowie kritische Beurteilung. Hierbei sind besonders Umfang, sachliche und gedankliche Stringenz der Beiträge, Selbstständigkeit der Reflexions- und Darstellungsleistung, Bezug zum Unterrichtsgegenstand, sprachliche und fachterminologische Präzision, Kooperations- und Kommunikationsbereitschaft und –fähigkeit

Hausaufgaben:

- ergänzen die Arbeit im Unterricht. Sie dienen zur Festigung und Sicherung des im Unterricht Erarbeiteten sowie zur Vorbereitung des Unterrichts
- jede nicht bearbeitete Hausaufgabe gilt als ungenügende Leistung in der „Sonstigen Mitarbeit, darf jedoch nicht im Sinne einer Einzelprüfung bewertet werden
- Wichtige Beurteilungskriterien sind hier: Umfang und Präzision der Kenntnisse, Intensität des Text- und Problemverständnisses, Methodenbewusstsein, Stringenz der Argumentation, Sprachliche und Fachterminologische Sicherheit

Referate, Protokolle etc:

- dienen zur Schulung der Organisation des Arbeitsvorhaben und der Methodenreflexion, Techniken des Referierens und Erfassen von fachspezifischen Ausführungen, strukturierte und themenbezogene Darstellung unter Berücksichtigung aller Anforderungsbereiche.

Schriftliche Übungen:

- kann die Beherrschung von Arbeitstechniken und Kenntnisse philosophischen Grundwissens überprüfen und dient so auch der Vorbereitung auf Klausuraufgaben und auf schriftliche wie mündliche Abiturprüfungen. Sie dienen der u.a. der Fähigkeit, begrenzte Themen präzise wiederzugeben, Problemfelder gezielt zu erkennen, Lösungswege zu finden und kurze begründete Stellungnahme zu verfassen.

Anforderungsbereiche	AFB I: Begreifen u.a.: Erfassen und Wiedergabe von Problemen und Sachverhalten; Verstehen und Darlegen von Zusammenhängen; Kennen der wesentlichen Arbeitstechniken und methodischen Verfahren (auch sprachlich angemessener/fachwissenschaftlicher Umgang); Gegenüberstellen von Aussagen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede benennen	AFB II: Erörtern u.a.: selbständiges Erklären, Bearbeiten, Ordnen bekannter Sachverhalte; Anwendung und Übertragung auf vergleichbare neue Zusammenhänge und Strukturen; selbstständige Anwendung fachwissenschaftlicher Methoden, Arbeitstechniken und Terminologie; selbstständiges Überprüfen von Zusammenhängen bzgl. Voraussetzungen, Argumenten, Stringenz, Verhältnis zu anderen Zusammenhängen sowie Anwendung auf Sachprobleme und Lösungsmöglichkeiten	AFB III: Urteilen: u.a.: Problembezogenes Denken, Urteilen und Begründen: planmäßiges Verarbeiten komplexer Gegebenheiten bzgl. selbstständigen Lösungen, Deutungen, Gestaltungen, Folgerungen, Begründungen, Wertungen; selbstständige Auswahl von Methoden und Lösungsverfahren; selbstständige begründete Würdigung eines Zusammenhanges bzgl. der Lösung eines Problems
Noten/Punkte/Definition⁶			
sehr gut 15-13 Punkte Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße	Vollständige und sehr differenzierte Sach- und Methodenkenntnisse	Vollständiger und sehr differenzierter Transfer und in Gänze reflektierte Methodenanwendung	Sehr differenzierte, begründete und kritische Urteilsbildung
gut 12-10 Punkte Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll	Wesentliche Sachverhalte und Methoden werden differenziert reproduziert und angewendet	Wesentliche Transferleistungen werden differenziert und durchgängig richtig erbracht (auch bzgl. Methodik)	Überzeugende, differenzierte und kritische Urteilsbildung
befriedigend 9-7 Punkte Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen	Wesentliche Sachverhalte und Methoden werden knapp und richtig reproduziert und angewendet	Wesentliche Transferleistungen werden korrekt und eindeutig erbracht (auch bzgl. Methodik)	Kritische Beurteilungen erfolgen knapp, aber eindeutig und überzeugend
ausreichend	Wesentliche Sachverhalte und	Wesentliche Transferleistungen werden	Kritische Beurteilung erfolgt nur

⁶ vgl. zu den Notenstufen und deren Definition auch APO-GOST §16

<p>6-4 Punkte Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen [schwach ausreichend⁷ 4 Punkte Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen]</p>	<p>Methoden werden z.T. unvollständig, aber überwiegend richtig reproduziert</p>	<p>unsicher oder unvollständig, aber überwiegend richtig reproduziert (auch bzgl. Methodik)</p>	<p>ansatzweise und einseitig</p>
<p>mangelhaft 3-1Punkte Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können</p>	<p>Überwiegend fehlende oder sachlich falsche Reproduktion sowie überwiegend unvollständige Methodenanwendung</p>	<p>Überwiegend fehlende oder sachlich falsche bzw. unvollständige Transferleistung (auch bzgl. Methodik)</p>	<p>Kritische Beurteilung erfolgt widersprüchlich und ohne sachlichen Bezug</p>
<p>ungenügend 0 Punkte Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können</p>	<p>Fehlende oder sachlich falsche Reproduktion und Methodenanwendung</p>	<p>Fehlende und durchgängig sachlich falsche Transferleistung (auch bzgl. Methodik)</p>	<p>Fehlende kritische Beurteilung</p>

⁷ eine oder mehrere schwach ausreichend Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß §§ 19, 28 bis 31, 39 nicht erreicht werden können.